

Umweltrecht

LVwG 46.23-582/2020 vom 09.11.2020

Rechtssatz 1: Besteht auf Grund einer Verordnung gemäß § 33d Abs 1 WRG eine Sanierungspflicht für einen bestimmten Oberflächenwasserkörper und wurde gemäß § 33d Abs 4 WRG bereits eine Fristverlängerung von zwei Jahren gewährt, so ist eine weitere Fristverlängerung um maximal 3 Jahre möglich. Der gesetzlichen Bestimmung ist nämlich nicht zu entnehmen, dass insgesamt eine Fristverlängerung von sechs Jahren nach Ermessen der Behörde erteilt werden kann, sondern die Frist kann einmal um maximal drei Jahre und ein weiteres Mal ebenso um maximal 3 Jahre verlängert werden.

Rechtssatz 2: Die Tatsache, dass für eine Anlage, für welche auf Grund einer Verordnung gemäß § 33d Abs 1 WRG eine Sanierungspflicht besteht, ein Revitalisierungsprojekt – welches mit einem weiteren Vorhaben im Widerstreit steht – eingereicht wurde, ändert nichts an der Sanierungspflicht. Denn selbst dann, wenn für das Revitalisierungsprojekt eine Bewilligung erlangt werden könnte, wäre die Konsensinhaberin nicht verpflichtet, dieses auch tatsächlich umzusetzen.

LVwG 46.24-451/2020 vom 18.09.2020

Von einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 ist dann auszugehen, wenn für die Maßnahme eine wasserrechtliche Bewilligung erforderliche wäre, diese aber nicht erwirkt wurde. Ob die eigenmächtige Neuerung Auswirkungen auf den Wasserkörper oder das Hochwassergeschehen hat, ist für die Notwendigkeit, für die Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, nicht relevant. Es ist ausreichend, dass Auswirkungen möglich sind, deren tatsächlicher Eintritt ist im Bewilligungsverfahren selbst zu klären.

LVwG 41.23-1702/2020 vom 18.08.2020

Weder aus der Umwelthaftung-RL noch aus dem LUHG Stmk 2010 (StUHG), mit welchem die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, ergibt sich, dass einem

etwaigen Verursacher eines noch nicht eindeutig festgestellten Umweltschadens die Kosten für die Feststellung des Umweltschadens aufgetragen werden können. Die Behörde hat vorab festzustellen, ob tatsächlich ein Umweltschaden verursacht wurde und kann bejahendenfalls dem Verursacher die Kosten der Feststellung und der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit vorschreiben.

Stmk. Jagdgesetz

LVwG 30.6-370/2020 vom 28.02.2020

Ein nach § 34 Abs 1 JagdG Stmk 1986 (Stmk JagdG) bestelltes Jagdschutzorgan ist verpflichtet, die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften zu überwachen und von ihm wahrgenommene Verstöße gegen jagdliche und auch naturschutzrechtliche Vorschriften der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 76 Abs 1 Stmk JagdG anzuzeigen. Es gehört jedoch nicht zu seinen Pflichten, eine etwaige Übertretung des Stmk JagdG zu verhindern bzw. einen Ausgeher von einer solchen abzuhalten, sodass diesen als Jagdschutzorgan keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für derartig begangene Übertretungen trifft.

LVwG 30.20-852/2020 vom 20.05.2020

Die Tatbestände des LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG) sind subsidiär und treten, wie im gegenständlichen Fall, gegenüber den speziellen Normen des JagdG Stmk 1986 (JagdG) zurück. In einem Fall, in dem ein Hund ohne Maulkorb in einem Jagdgebiet angetroffen wurde, ist dieses Verhalten daher im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des JagdG, insbesondere des § 60 JagdG zu beurteilen und nicht nach dem StLSG (vgl. LVwG Stmk 30.3-879/2019 vom 18.04.2019).

Betriebsanlagenrecht

LVwG 43.21-3294/2017 vom 22.01.2019

In einem anhängigen Verfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage stellt die mehr als geringfügige Erhöhung der Fahrbewegungen – im konkreten Fall lag die Erhöhung bei einem Plus von 50 Prozent – eine wesentliche Anlagenänderung dar, welche zu einer konkludenten Zurückziehung des ursprünglichen Antrages führt.

LVwG 33.13-605/2020 vom 02.07.2020

In einem gewerblich geführten Kaffeehaus, in welchem die Räumlichkeiten neben der gewerblichen Tätigkeit auch von einem gemeinnützigen Verein in Anspruch genommen werden, ist für die Frage, ob eine dort arbeitende Kellnerin für den Verein oder den Gewerbebetrieb tätig ist, darauf abzustellen, wer aus wirtschaftlicher Sicht der Nutznießer der Beschäftigung ist. Werden beispielsweise Vereinsmitgliedern Getränke zu einem minimal vergünstigten Preis angeboten, dürfen nur vom Kaffeehausbetreiber bereitgestellte Getränke konsumiert werden, sodass dem Verein kein Ausschank eigener Getränke erlaubt ist und sind darüber hinaus Mindestöffnungszeiten für das Vereinslokal vorgeschrieben, so ist davon auszugehen, dass der Kaffeehausbetreiber als Nutznießer und somit als Dienstgeber der Kellnerin iSd § 35 Abs 1 ASVG anzusehen ist.

LVwG 33.13-874/2020 vom 29.07.2020

§ 1 Abs 5 Z 1 bis Z 9 LSD-BG 2016 (LSD-BG) sieht eine taxative Auflistung von Arbeiten geringen Umfanges und kurzer Dauer vor, für welche die Bestimmungen des LSD-BG keine Anwendung finden, wenn der Arbeitnehmer für diese Tätigkeiten nach Österreich entsandt wird. Abschließende Arbeiten wie das Abholen und Laden von diversem Werkzeug, Arbeitsmitteln, einer Kaffeemaschine und einer Mikrowelle auf der Baustelle in Österreich und der anschließende Transport zum Unternehmenssitz im Ausland, finden sich nicht in diesen Ausnahmebestimmungen, weshalb für Arbeitnehmer, die diese Arbeiten durchführen, gemäß § 19 Abs 1 und 2 LSD-BG eine ZKO-3-Meldung zu erstatten ist.

LVwG 33.13-1177/2018 vom 25.06.2019

Entsprechend § 7b Abs 1 Z 1 AVRAG 1993 (nunmehr § 3 Abs 3 LSD-BG 2016) und § 9 ArbVG ist der entsendende ausländische Arbeitgeber hinsichtlich der kollektivvertraglichen Einstufung seiner am Arbeitsort in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer gleich wie ein inländischer Arbeitgeber zu behandeln, der am inländischen Arbeitsort Arbeitnehmer beschäftigt. Wenn also ein entsendender ausländischer Mischbetrieb ohne organisatorische Trennung der Unternehmensbereiche der Gleichbehandlung unterliegt, so kann es bei der Frage, welcher kollektivvertraglichen Einstufung seine entsandten Arbeitnehmer unterliegen, nicht darauf ankommen, welche Tätigkeiten während des Entsendezeitraumes überwiegen. Es ist vielmehr darauf abzustellen, welchem Unternehmensbereich insgesamt die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Verkehrsrecht

LVwG 30.13-1421/2020 vom 07.09.2020

Hat der Fahrzeuglenker ein mehrspuriges KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt und dieses spätestens nach Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer auf einen neuen Parkplatz – im konkreten Fall innerhalb derselben Kurzparkzone – abgestellt, ist dieser seiner Verpflichtung gemäß § 12 Abs 6 ParkgebührenG Stmk 2006 nachgekommen.

Auskunftspflichtgesetz

LVwG 41.16-180/2020 vom 10.09.2020

Rechtssatz 1: Die Möglichkeit einer Akteneinsicht in Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen nach § 60 Abs 7 GdO Stmk 1967 (GemO) stellt keine Rechtsgrundlage für die Abweisung eines Auskunftsbegehrens nach §§ 1 ff AuskunftspflichtG Stmk 1990 dar. Das Wesen der Auskunftspflicht iSd § 2 AuskunftspflichtG Stmk 1990 liegt nämlich in der Mitteilung von Tatsachen oder dem Inhalt von Rechtsvorschriften, sodass diese eine Wissenserklärung darstellt. Davon zu unterscheiden ist die bloße Akteneinsicht sowie die allfällige Herstellung von Kopien, da diese der Beantwortung der gestellten Anfrage keineswegs gleichkommend ist.

Rechtssatz 2: Eine Auskunft iSd §§ 1 ff AuskunftspflichtG Stmk 1990 ist nach Art 20 Abs 4 B-VG nur insoweit nicht zu erteilen, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Die Verweigerung der Auskunft über eine Mehrzahl von Fragen kann nicht pauschal damit begründet werden, dass hinsichtlich einer dieser Fragen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht.

Rechtssatz 3: Die Verweigerung einer Auskunft nach dem AuskunftspflichtG Stmk 1990 kann nicht pauschal damit begründet werden, dass die Anfrage Angelegenheiten betrifft, welche gemäß § 59 Abs 3 GdO Stmk 1967 (GemO) in nicht öffentlicher Gemeinderatssitzung behandelt wurde und daher vertraulich sind. Vielmehr hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, wie insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einer Auskunftserteilung entgegenstehen.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-2225/2020 vom 20.10.2020

Rechtssatz 1: In einem Verfahren nach § 27a BAG 1969 hat der Antragsteller die Gleichwertigkeit von ausländischen Prüfungszeugnissen durch Beweismittel initiativ nachzuweisen, weshalb die Officialmaxime in diesem Zusammenhang eingeschränkt ist. Die Behörde ist nicht zur Anleitung verpflichtet, welche Unterlagen beizubringen sind und das Fehlen von Nachweisen stellt keinen verbesserungsfähigen Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG dar.

Rechtssatz 2: Die Beantwortung der Frage der Anerkennung einer Ausbildung und Berufspraxis nach europarechtlichen Vorgaben ist von der Frage, welche die inhaltliche Gleichhaltung gemäß § 27a BAG 1969 mit dem konkret ins Auge gefassten Lehrberuf betrifft, zu trennen. In einem Verfahren nach § 27a Abs 2 BAG 1969 hat im Zuge der Beurteilung der Beweismittel jedoch eine europarechtliche Interpretation in Bezug auf die nach der Berufsqualifikations-Richtlinie anzuerkennenden Nachweise zu erfolgen (vgl. VwGH 11.09.2013, 2010/04/0087).

Baurecht

LVwG 50.38-1794/2020 vom 15.12.2020

§ 22 Abs 2 Z 2 BauG Stmk 1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 sieht nunmehr vor, dass bei Miteigentum nach dem WEG 2002 die notwendige Zustimmung für das Bauansuchen von der Mehrheit nach Anteilen ausreichend ist. Die Zustimmung aller Mitglieder der Eigentümergemeinschaft oder ein Mehrheitsbeschluss entsprechend dem WEG 2002 ist für die Erlangung einer baurechtlichen Bewilligung seither keine Voraussetzung mehr (zur Rechtslage vor der Novelle LGBl. Nr. 11/2020 vgl. LVwG Steiermark 30.01.2018, LVwG 50.21-1001/2017).